

Abschliessend möchte man sie ermahnen, dergleichen "böse[n] impressionen" keinen Raum zu gewähren, wobei sie versichert sein dürften, dass Bern die gegen Frankreich eingegangenen Verträge und Bündnisse getreulich einhalten werde.

1) vgl. Feller/Geschichte Berns III 102

Kopie
AH 31, 72-77

21

1694 August 30., Diessenhofen

B

ENTGEGNUNGEN VON "SCHULTHAISS UNDT RATH BEEDER RELIGIONEN" VON
DIESSENHOFEN AUF DIE FORDERUNGEN DES OBERAMTES
FRAUENFELD VOM 9. AUGUST 1694 BEZUEGLICH DER BE-
STRAFUNG DER LANDFRIEDENSBRECHER

EA VI 2, 1823 Art. 672

1. Nach der Aussage des Oberamtes Frauenfeld habe Diessenhofen schon seit jeher zur Landgrafschaft Thurgau gehört und sei infolgedessen dem thurgauischen Landgericht unterworfen gewesen.

Dies entspreche jedoch nicht der Wahrheit, weshalb man dazu folgendes entgegen müsse:

1. Diessenhofen, am Rhein gelegen, sei "*durch hohen Einseits mit dem Thurgetwischen anderseits aber mit der statt diesenhoffen wappen Signiertem landtmarkht Stein ordentlich Underschäiden*".
2. Diessenhofen sei schon unter österreichischer Herrschaft, was die Briefe von 1380, 1404, 1418 und 1420 bewiesen, nie dem Landgericht unterstellt gewesen.
3. Gemäss Bundesbrief von 1463 sei ihnen von den 9 reg. Orten [ZH, BE, LU, UR, SZ, UW, ZG, GL und SH] zugestanden worden, ihre Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten behalten zu dürfen.
4. Den Eid, welchen Diessenhofen dem jeweiligen neu aufziehenden Landvogt von Frauenfeld geleistet, habe man "*nit wegen seines Tragenden Ampts, sonderen im Namen hochgedacht Unseren*

- g.H. Und Oberen der hochlobl. 9 Orthen bis anhero, Und zwar alleZeit in praesentio der H. Ehrengesandten Vom hochlobl. orth Schaffhausen für sich Und im Namen Eines hochlobl. orths Bern, als Unseren auch g.H. Und Oberen" geleistet. Somit sei der Eid, den Diessenhofen leiste, von demjenigen des Thurgaus ganz verschieden und stimme nur darin überein, dass Diessenhöfen den 9 Orten zum Gehorsam verpflichtet sei und ohne deren Erlaubnis in keinen Krieg ziehen dürfe.*
5. Diessenhofen sei vom Thurgau und deren 12 Quartieren jederzeit getrennt gewesen. So hätten sie die 9 Orte 1628 und 1649, "*Zue welchen Zeiten wier Von der landtgrafschaft Thurgaw, wegen praetendirten beytrags erlitnen Kriegs Cösten, Zue Baaden berechtigt worden seind"*, von den thurgauischen "*oneribus Undt beschwerden"* befreit.
 6. Aus den "*extradierten reversen"* des Oberamtes [Frauenfeld] gehe deutlich hervor, dass Diessenhofen dem Thurgau nie inkorporiert gewesen sei.
 7. 1654 [!], im Bauernkrieg, habe das Oberamt Frauenfeld die Mannschaft Diessenhofens unter seine Befehlsgewalt nehmen wollen; dies habe man jedoch ausgeschlagen und die Truppen Schaffhausen "*als Unseren g.H. Und Oberen"* unterstellt.
 8. Sämtliche Appellationen würden direkt vor die 9 Orte und keineswegs vor das Oberamt Frauenfeld gezogen.
 9. Vor einigen Jahren habe Diessenhofen das ihm als Türkensteuer auferlegte "*bulffer"* auch nicht der "*quotta"* der Landgrafschaft Thurgau zugewiesen, sondern, "*mit Unserem Statt wappen signiert"*, Schaffhausen überschickt.
 - [10.] Sowohl aus neuen als auch als alten "*authentischen Auctoren, Undt Schribenten"* gehe deutlich hervor, dass Diessenhofen nie zum Thurgau gezählt worden sei. Dies könne z.B. bei "*Schleydano [Sleidanus = Johannes Philippi], Stumpfio [Johannes Stumpf], Münstero [Sebastian Münster]"* nachgelesen werden. Diessenhofen könne deshalb "*wegen der grosen differenz Und starken absatz"* auf keinen Fall zum Thurgau gezählt werden.

2. Der im Jahre 1531 aufgerichtete Landfriede erkenne "*die abstraffung des landtsfridrens*" der höchsten Gewalt [den reg. Orten] zu. Dagegen habe man nichts einzuwenden. Doch unterscheide sich Diessenhofen vom Thurgau insbesondere durch zwei Dinge: in der Zahl der reg. Orte und in der eigenständigen Ausübung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit. Seit der Reformation bis 1622 - also 91 Jahre lang - habe Diessenhofen "*bei der abstraffung der landtsfridlichen Feyrtägbrüchen*" selbständig, ohne Einmischung des Oberamtes Frauenfeld, vorgehen dürfen. Dies könne mit sehr vielen Beispielen, deren man jedoch nur 2 anführen wolle, bewiesen werden. So sei ihnen laut Protokoll von 1533 von den reg. Orten eine Missive zugestellt worden, den Prädikanten von Diessenhofen, [Vit Kappeler], der wider den Landfrieden gepredigt habe, zu bestrafen, was auch geschehen sei.
- 1632¹ habe sie der damalige Landvogt im Thurgau, Hans Edlibach von Zürich, ermahnt, die Uebertreter des Landfriedens zu bestrafen. Dies beweise, dass die Diessenhofer seit jeher Landfriedensbrecher hätten eigenständig bestrafen können.
3. Das Oberamt Frauenfeld habe 1621 und 1622 auf die Klagen der Landvögte [Hans Rudolf] Sonnenberg und [Karl Emanuel] von Roll hin vom hochlöbl. Syndikat in Baden einen Brief erhalten, wonach die Bestrafung der Landfriedensbrecher durch Diessenhofen abgewiesen und dieses in dieser Hinsicht der Stadt Frauenfeld gleichgestellt werden solle. Trotzdem hoffe man, sei doch damals katholischerseits niemand und von den Neugläubigen nur der Stadtschreiber, "*undt zwar nur ad audiendum, Und nit mit genuogsamer instruction*" versehen, dabeigewesen, dass dieser gegen Diessenhofen gerichtete Brief ihre uralten Rechte nicht schmälern werde. Wäre damals schon - wie eben jetzt - das Syndikat in Baden von beiden Religionsgemeinschaften orientiert worden, wäre genannter Brief sicher nicht so ausgefallen, sondern "*in favorem diessenhoffen Unfehlbahr gesprochen worden*".
4. Das Oberamt Frauenfeld habe ihnen, obwohl es 1622 diesen obge-

nannten Brief erwirkt, bis 1694 - das seien 72 Jahre lang - der Stadt ihre alten Rechte belassen und dies, obwohl seither 35 verschiedene Landvögte regiert hätten. Auf keinen Fall aber könne Diessenhofen, obwohl dies im Memorial des Oberamtes versucht werde, den Vorwurf gemacht werden, die Uebertreter des Landfriedens nicht bestraft zu haben. Zudem sei zu bemerken, dass sie vom mehrmals genannten Schreiben nicht die leiseste Ahnung gehabt hätten. Und so hoffe man, dass die *"confirmation brieff Und Vollkommne Orthstimmen"*, welche ihre alten Freiheiten, Gerechtigkeiten und Satzungen schützen und bestätigen würden, auch weiterhin Geltung besässen.

5. Man wundere sich sehr, dass ihnen das Oberamt - obwohl man weder dem alten [Heinrich Franz Reding] noch dem jetzt neu-aufgezogenen Landvogt [Niklaus Imfeld] deswegen einen Vorwurf machen wolle - im genannten Memorial zu unterschieben versuche, als hätten sie dadurch, dass sie die Abschiede von 1620/1621 und den darauf an den Landvogt Ital Reding erlassenen Befehl unterschlagen hätten, den jüngst in Baden versammelten Tagsatzungsgesandten die Wahrheit vorenthalten wollen. Doch seien sowohl der Brief als auch der Originalbefehl durch den Untervogt [von Baden, Beat Anton] Schnorf, vorgelesen und diese zusätzlich noch von Landammann [Ignaz Josef] Rüeppelin mündlich erläutert worden. Diese Schaumschlägerei von seiten des Oberamtes Frauenfeld bezwecke nur, die kath. Orte gegen Diessenhofen aufzuwiegeln und dadurch den jüngst in Baden zustande gekommenen Beschluss zu annullieren oder aber die 9 reg. Orte *"in hoc passu gefährlich hinder ein anderen Zuerichten, welches der liebe Gott Verhüetten wolle"*.
6. Diessenhofen werde durch das gegen sie gerichtete Memorial *"ganz Ungüetig traducieret"*, als hätte es seine Rechte missbraucht. Doch sei dies eine Verleumdung, die in Ewigkeit nie werde bewiesen werden können. Trotzdem wolle man aber Böses mit Gutem vergelten und diese Anfeindung mit Geduld ertragen, müsse aber gleichwohl die Frage stellen, ob es denn überhaupt erlaubt sei, dass, nachdem das Syndikat in Baden bereits seine

"decision" erlassen und das Oberamt *"nit stante pede"* dagegen appelliert habe, erst nachträglich dagegen Sturm gelaufen und alles über den Haufen geworfen werden solle. Damals habe man ihnen sogar zu diesem Urteil gratuliert und dabei *"kein wideriges worth Verlohren"*. Das nachträgliche Intervenieren erstaune also umso mehr, und so hoffe man, dass nicht mehr darauf eingetreten werde.

7. *"Und letstens, streichet das oberamt mit lehrem schin hervor das durch ihr aufsicht Undt direction die Catholische religion bei diessenhoffen vilmehr geüffnet, Und der landtsfriden in allweg besser beobachtet wurde, beVorab die Catholische weit minder an der Zahl, Und darumben aus Zeitlichem respect öffters nichts Vornemmen wollen, noch dörffen, wass sonsten ihr schuldighkeit Undt interesse der Catholischen religion (deren exercitium ohne dem sehr ingeschränkt seye) erforderen tethe."*

Dies aber sei nur die halbe Wahrheit, sei doch die Zahl der Katholiken in Diessenhofen nicht so gering, wie man vorgebe. Diese aber würden von den Neugläubigen gebührend geachtet und respektiert. Ja von der Reformation bis auf den heutigen Tag hätten beide Konfessionen gemeinsam den Landfrieden beachtet; deren Uebertreter habe man stets bestraft.

Gerade deswegen würden in Diessenhofen besser als anderswo die Liebe und Einheit zwischen beiden Bekenntnissen bewahrt und aufrechterhalten. Jetzt aber versuche das Oberamt, diese Einigkeit zu ruinieren und Konfusion zu stiften, bis die Katholiken genötigt wären, ihr *"glück Und bessers häyl"* anderswo zu suchen *"Und alles, was bisanhero rüemlich erhalten, Undt fruchtbarlich gaudiret worden, wehemüetig ZueVerlassen"*. So hofften denn beide Bekenntnisgemeinschaften, dass man ihnen weiterhin Vertrauen schenken werde und dadurch sowohl der Eidgenossenschaft als auch ihnen durch die *"Verwahrung des passes kein affront, wie aber anderstwo durch schlechte vigilantz nicht Unlengsten schimpflich passiert ist, geschehen oder widerfahren möchte"*. Im vergangenen 30jährigen Krieg als auch im jetzthwährenden Reichskrieg, der schon mehr als 12 Jahre andaure, hätten sie den Pass mit erheblichen Kosten immer selber verwahrt. Dies werde auch in

Zukunft *"Vermitlest Unsers getreüwen fleisses"* der Fall sein.

"Den allegierten farb Mantel concernierend, kan Von dem Oberamt so wenig schriftlich dociert werden, das selbiger Zue dem Ende, wie mann ohne grund Vorwendet, hergeben worden seye, als wenig Sie probieren können, das mann solchen in der intention bei diesenhoffen angenommen habe, gleichwohlen aber bekhent mann, das selbiger für ein landtshochoberkeitliches Zeichen iederzeit gehalten, Und dem Rathsdienere solchen an den hohen Festtügen Zue hochem respect Unserer hohen landtsoberkheit anzuetragen anbefohlen worden, welchem Er dann auch fleissig nachkommen ist."

Eingedenk dessen, dass man für sie, ihre Obrigkeiten, Gut und Blut einsetzen wolle und sie, als die höchste Gewalt, berechtigt seien, ihre Freiheiten und Rechte zu mindern, ja gar hinwegzunehmen, aber auch zu vermehren, bitte man sie hiermit untertänigst, ihnen die erteilten Briefe und Siegel zu belassen und sie dabei zu schützen und zu schirmen.

Was jüngst, und zwar ohne ihr Zutun, vom Syndikat in Baden wegen ihres *"Homagy"* in den Abschied aufgenommen worden sei, überlasse man ihrem Gutbefinden. Dennoch wären sie glücklich, wenn sie, um nicht immer in Angst leben zu müssen, an jenem *"hohen Orth selbstn ... Unsere Schuldigkeit mit dieffister reverenz ablegen, Und Von dero Nachgesezten officianten, Zue Verhütung mehrerer Verfolgung Und Ufels gar Endtlediget sein kundten"*.

1) Richtig 1532

Kopie
AH 31, 78-83 - Blatt 83^r leer

22

1693 September 1.

A

KLAGEN EINES AUSSCHUSSES [DES AMTES] MEIENBERG UEBER DEN BESCHLUSS DER JAHRRECHNUNGSTAGSATZUNG BEZUEGLICH DER SCHREIB- UND SIEGELTAXEN BEI KAUFBRIEFEN

An gegenwärtiger [gemeineidg.] Tagsatzung [in Baden] habe sich ein Ausschuss [aus dem Amt] Meienberg über den Beschluss der